

RS OGH 1985/8/28 6Ob640/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1985

Norm

GmbHG §2

Rechtssatz

Wurde durch eine noch vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgte Änderung des Gesellschaftsvertrages zwar der Firmenwortlaut völlig verändert, ändert diese Firmenänderung als bloßer Namenswechsel nichts am Wesen der durch den Gesellschaftsvertrag errichteten Gesellschaft, wenn der Unternehmensgegenstand in einer für die bereits namens der Gesellschaft aufgenommene Tätigkeit bloß belanglosen Weise erweitert wurde, die Personen der Gründer und ihre Stammeinlagen aber unverändert bleiben. Durch einen "Eintritt" der Gesellschaft mit dem geänderten Firmenwortlaut anstelle der Gesellschaft mit dem ursprünglichen Firmenwortlaut in einem Vertrag wird kein neuer Vertragspartner aufgedrängt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 640/85
Entscheidungstext OGH 28.08.1985 6 Ob 640/85
Veröff: GesRZ 1985,202 = NZ 1987,18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0059483

Dokumentnummer

JJR_19850828_OGH0002_0060OB00640_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at